
774/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 726/J vom 12. August 2003 der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim und Kollegen, betreffend satzungsgemäße Zuwendungen von Vereinen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es ist richtig, dass in den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen satzungsgemäße Zuwendungen (als nicht steuerbare Zuwendungen) nur in Zusammenhang mit den Stiftungen nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz erwähnt werden. Dies ist lediglich als Beispiel zu werten und hat selbstverständlich auch für Privatstiftungen und Vereine zu gelten. Es gibt keinen vernünftigen und sachlichen Grund hier zu differenzieren. Dies deshalb, weil die Organe nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz in gleichem Maße an ein statutenmäßiges Handeln gebunden sind, wie dies bei Organen von Privatstiftungen und Vereinen der Fall ist. Die Richtlinienaussagen gelten in diesem Sinn daher auch für satzungsgemäße Zuwendungen von Privatstiftungen und Vereinen.

In den Vereinsrichtlinien werden lediglich jene Zuwendungen als schenkungssteuerpflichtig behandelt, die als „Erwerbe“ im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu werten sind, also außerhalb der statutenmäßigen Aufgaben zugewendet werden. Noch klarer und offensichtlicher wird die Richtigkeit dieser Rechtsmeinung bei einer zivilrechtlichen Beurteilung. Diese ist deswegen von Relevanz, weil der Schenkungsbegriff im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz an die Schenkung im Sinne des Zivilrechtes anknüpft. Eine Schenkung liegt demnach nur vor, wenn der Geschenkgeber gegenüber dem Geschenknehmer eine Bereicherungsabsicht hat. Nach zivilrechtlicher Auffassung - sowohl österreichische Lehre als auch gängige österreichische Rechtsprechung - ist hingegen keine Schenkung anzunehmen, wenn eine Zuwendung aus moralischer, sittlicher oder Anstandspflicht getätigt wird. Nun steht eine statutenmäßige Verpflichtung einer moralischen, sittlichen oder Anstandspflicht zumindest gleich, wenn sie nicht sogar (deutlich) höher einzuschätzen ist. Diese Überlegungen gelten für den zweiten Schenkungssteuertatbestand „freigebige Zuwendung“ gleichermaßen. Auch hier muss Bereicherungswille im zivilrechtlichen Sinn vorliegen, dieser muss dem Zuwendungsempfänger lediglich nicht bewusst sein.

Würde man der, der Anfrage zu Grunde liegenden, Meinung folgen, hätte dies tief greifende Konsequenzen für die finanzielle Situation einer Vielzahl von Vereinen. So würden beispielsweise Kulturvereine oder wissenschaftliche Vereine mit Zuwendungen, die sie satzungsgemäß tätigen, eine Schenkungssteuerpflicht auslösen. Gleiches würde für humanitäre Vereine gelten, schließlich auch für Vereine wie den Tierschutzverein. Es gibt nämlich für all diese Zuwendungen keine explizite gesetzliche Schenkungssteuerbefreiung.

Der Gesetzgeber ist eindeutig davon ausgegangen, dass eine solche Befreiungsbestimmung nicht notwendig ist, weil, wie eben ausführlich dargelegt, eben gar keine Schenkung vorliegt. Aus all dem geht eindeutig hervor, dass nach der Konzeption und Intention des Schenkungssteuergesetzes satzungsmäßige Zuwendungen nicht von der Schenkungssteuer umfasst sind. Das Bundesministerium für Finanzen legte seit geraumer Zeit - bereits unter der Amtsführung sozialdemokratischer Amtsvorgänger - in schriftlichen und mündlichen Anfragebeantwortungen diese Rechtsauffassung, und zwar auch für satzungsgemäße Zuwendungen von Vereinen, dar.

Zu 2.1.:

Es entspricht den Tatsachen, dass der Kommentar vom Troll, 2. Auflage, 1975 herangezogen wurde, weiters hat sich Herr Staatssekretär Dr. Finz selbstverständlich auch auf weitere Literaturmeinungen betreffend Stiftungen berufen, wie

- Dr. Karl-Werner Fellner, Erbschafts- und Schenkungssteuer, 10. Auflage. inkl. Ergänzungslieferung A, Stand 1.1.2003, Selbstverlag Abgabenrechtliche Kommentare
- Dkfm. DDr. Wilfried Dorazil und Mag. Dr. Otto Taucher, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, 4. neu bearbeitete Auflage mit 2. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2003, Manz-Verlag
- Prof. Dr. Heinrich Wilms, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Stollfuß Verlag Bonn, Berlin 2003
- BankAustria, Privatstiftungsgesetz, Beitrag Bernhard Gröhs-Die österreichische Privatstiftung im steuerlichen Vergleich zur liechtensteinischen Stiftung, Oktober 1993, Wien

Zu 2.2.:

Ja.

Zu 3.:

Hierzu verweise ich auf die Beantwortung zu 2.1. und zu 2.2.

Zu 4.:

Dies liegt darin begründet, dass auf nicht im satzungsmäßigen Aufgabenbereich gelegene Zuwendungen, wie z.B. Preisverleihungen Bezug genommen wird.

Zu 5.:

Der Umstand, dass sich die Abgabenbehörden auf einen deutschen Kommentar berufen, der aus dem Jahre 1975 stammt, schmälert die Aussagekraft der betreffenden Kommentarstelle in keinsten Weise. Die kommentierten Schlüsselbestimmungen sind nämlich völlig unverändert im heutigen Rechtsbestand.

Es ist absolut keine Seltenheit, dass man sich bei der Rechtsauslegung Kommentarmeinungen bedient, die 30, 40, 50 Jahre alt oder noch älter sind. Wichtig ist vielmehr die Tatsache, dass bei in diesem Punkt völlig identer deutscher und österreichischer Rechtslage nach dieser Kommentarmeinung auch in Deutschland Statuten- bzw. satzungsmäßige Zuwendungen eines Vereins mangels Freigebigkeit nicht steuerbar sind. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu 2.2.

Wenn in einer späteren Auflage diese Aussage nicht mehr getroffen wird, so wird der unrichtige Umkehrschluss gezogen, wenn davon ausgegangen wird, dass die ursprüngliche Kommentarauffassung aufgegeben wurde. Das Gegenteil ist der Fall, oft wird Selbstverständliches nicht mehr explizit genannt, sodass sich in der neueren Auflage die Kommentatoren vielmehr damit begnügen, lediglich an den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff anzuknüpfen. Dieser umfasst eben, wie zu 1. ausgeführt, keine satzungsmäßige Vereinszuwendungen. Die Kommentatoren der Neuauflage haben sich daher lediglich eine „Doppelaussage“ erspart.

Um weiteren Fehlinterpretationen entgegenzutreten, die meinen, die „alte“ Kommentaraussage passe im konkreten Fall nicht auf die Industriellenvereinigung, und sich dabei auf eine Kommentarstelle stützen, die davon spricht, dass nur solche Zuwendungen nicht der Schenkungssteuer unterliegen, die der Verein nach der Satzung zu machen hat: Die Industriellenvereinigung hat jedoch ihre Mittel nur für Satzungszwecke einzusetzen, sodass diese Kommentarstelle auch wiederum auf die Industriellenvereinigung passt. Eindeutig klar wird dies aus einem weiteren Satz der Kommentierung. Dieser lautet: „Zuwendungen, die vom Vereinsvorstand gemacht werden, ohne dass damit eine Satzungsbestimmung erfüllt wird, können dagegen steuerpflichtig werden“ Diese Kommentaraussage zeigt völlig eindeutig und unmissverständlich, dass nach der Kommentarmeinung, sämtliche satzungsgemäßen Zuwendungen nicht der Schenkungssteuer unterliegen.

Zu 6. 1. und 6.2.:

Dazu habe ich bereits in meiner Antwort zu 1. und zu 4. ausführlich Stellung genommen.

Zu 6.3.:

Es sind in der Satzung nicht konkretisierte Zuwendungen angesprochen, die etwa lediglich in der allgemeinen Zielsetzung des Vereins, z.B. als humanitäre Institution gedeckt sein können.

Zu 6.4.:

Mir ist keine deutsche Literaturmeinung bekannt, die durchgängig eine Steuerpflicht von Zuwendungen eines Vereines vertritt.

Zu 7.1. und 7.2.:

Eine willkürliche Festlegung bzw. Änderung eines Vereinszweckes ist schon nach den Bestimmungen des Vereinsrechts unzulässig. Die Frage nach der Verfassungskonformität in Verbindung mit der Steuerpflicht eines Vereines kann sich daher so gar nicht stellen. Sind in der Satzung einer Kapitalgesellschaft oder beispielsweise auch bei Sparkassen nach dem Sparkassengesetz derartige Satzungszwecke festgeschrieben, so ist die Behandlung von satzungsgemäßen Zuwendungen gleich jenen bei Vereinen.

Zu 8. und 9.:

Da ich die Prüfung in die Zuständigkeit meines Staatssekretärs Dr. Alfred Finz übergeben habe, kann ich zur Abwicklung des Verfahrens nichts Konkretes beitragen. Allerdings habe ich mich auf Grund Ihrer Anfrage beim Herrn Staatssekretär erkundigt, inwieweit es Gespräche im Ministerium gegeben hat; Folgendes wurde mir mitgeteilt:

Eines der zuständigen Finanzämter hat um Besprechung mit Fachexperten des Bundesministeriums für Finanzen ersucht, was einer durchaus üblichen Vorgangsweise und einer jahrzehntelangen geübten Praxis der Finanz-

verwaltung entspricht. Auch die Besprechung von Literaturmeinungen und Kommentaren im Zuge eines solchen Meinungsaustausches stellt einen üblichen Vorgang dar. Herr Staatssekretär Dr. Finz, der selbst an den Treffen der Fachexperten nie teilnahm, hat jedenfalls von Anfang an veranlasst, dass die zuständigen Finanzämter die endgültige Rechtsbeurteilung - wie auch sonst üblich - eigenständig vorzunehmen haben. Dem wurde auch entsprochen.